



3003 Bern, 15. Juli 2022

Flughafen Zürich

Vorübergehende Änderung des Betriebsreglements: Triebwerk-Standläufe ausserhalb der Schallschutzhalle

Verfügung

I. Sachverhalt

1. Am 24. Januar 2022 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL ein Gesuch betreffend Regelung von Standläufen ausserhalb der Schallschutzhalle (SSH) als vorübergehende Abweichung vom Betriebsreglement aus unvorhergesehenen technischen Gründen ein. Laut Gesuchsbrief stellt sich die Ausgangslage wie folgt dar:

Am 3. Dezember 2021 kam es während eines Triebwerkstandlaufs einer Boeing B777 zu einem Versagen der Unterkonstruktion der Strahlumlenkwand der SSH. Als Folge davon wurden auf ca. 60 % der Fläche die gesamte Unterkonstruktion zerstört und das Isolationsmaterial weggeblasen. Dementsprechend ist die SSH für die nächsten Monate nicht benutzbar. Wann die SSH wieder zur Verfügung stehen wird, hängt u. a. vom Verlauf der Untersuchung, der Neukonstruktion und der Materialbeschaffung ab. Die Instandsetzung läuft auf Hochtouren, damit die SSH schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden kann. Weil die SSH nicht zur Verfügung steht, müssen bis zur Wiederinbetriebnahme Triebwerkstandläufe im Freien durchgeführt werden.

2. Die FZAG stellt in ihrem Gesuch die folgenden Anträge:
 1. Die vorübergehende Änderung zur generellen Durchführung von Standläufen ausserhalb der Schallschutzhalle tagsüber bis zur Wiederinbetriebnahme der Schallschutzhalle wird genehmigt.
 2. Die vorübergehende Erhöhung des jährlichen Kontingents zur Durchführung von Standläufen ausserhalb der Schallschutzhalle auf tagsüber 500 Standläufe und nachts 150 Standläufe (proportional für die Dauer des Ausfalls) wird genehmigt.
 3. Die vorübergehende Änderung zur Durchführung von Standläufen in der Nacht für das unter Antrag 2 erwähnte Kontingent wird unter den folgenden Voraussetzungen genehmigt:
 - a) die Verschiebung des Standlaufs führt zu einer Verspätung der geplanten Verbindung im Linien- oder in zweiter Priorität (sofern absehbar ist, dass das Kontingent nicht ausreichen könnte) im GA/BA- oder Charterverkehr;

- b) die Nichtdurchführung eines Standlaufs würde zu anderen massiven operationellen Einschränkungen führen;
- c) in anderen zwingenden nicht vorhersehbaren Fällen.

Die Unterhaltsbetriebe haben Airport Authority im Voraus das Vorliegen der Voraussetzung schriftlich zu begründen.

Ebenfalls sind nachts Standläufe von Rettungsluftfahrzeugen zuzulassen, wobei eine Einzelfallprüfung durch Airport Authority erfolgt.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Standläufen in der Nacht, und das Kontingent ist einzuhalten.

- 4. Der FZAG wird in Übereinstimmung mit Art. 34 Abs. 4 Anhang 1 BR weiterhin die alleinige Kompetenz überlassen, wo die Standläufe durchzuführen sind.
- 5. Die FZAG wird ermächtigt, für den vorliegenden Fall der defekten Schallschutzhalle ein Nutzungsentgelt für Triebwerkstandläufe ausserhalb der Schallschutzhalle zu erheben, wobei das Entgelt gegenüber der Nutzung der Schallschutzhalle um 50 % zu reduzieren ist.
- 6. Beschwerden gegen die vorübergehende Regelung von Standläufen ausserhalb der Schallschutzhalle ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Die FZAG begründet die Änderung zusammengefasst wie folgt:

Wegen des Defekts an der SSH könne diese bis zur erfolgreichen Reparatur nicht benützt werden. Die Standläufe müssten deshalb vorübergehend im Freien stattfinden. Die bestehende Ausnahmeregelung decke den Fall eines Defekts an der Halle nicht ab. Um die für den Flugbetrieb unerlässlichen Standläufe dennoch zu ermöglichen und dafür eine Rechtsgrundlage zu haben, sei eine vorübergehende Anpassung des Betriebsreglements notwendig.

Die Regelung, wonach die FZAG den Standort für Standläufe ausserhalb der SSH definiert, werde beibehalten. Ebenso hält die FZAG an der grundsätzlichen Gebührenpflicht für Standläufe fest, da die Kostenbasis fortbestehe und die Standläufe im Freien einen nicht unerheblichen betrieblichen Aufwand auslösten. Da ohne Halle der Komfort für die Durchführung von Standläufen reduziert sei, solle das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert werden.

Die beantragte Regelung soll während der Zeit des Ausfalls gelten und bei Wiederinbetriebnahme der Schallschutzhalle dahinfallen.

- 4. Das BAZL hat zur beantragten vorübergehenden Anpassung des Betriebsreglements am 27. Januar 2022 den Kanton Zürich sowie die fünf Standortgemeinden angehört. Da die von der FZAG beantragte Änderung keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung hat, konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden.
- 4.1 Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) hat dem BAZL am 4. Februar 2022 die Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zugestellt. Diese Fachstelle empfiehlt das Vorhaben zur Bewilligung und beantragt die folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Es sind alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 der LSV [Lärmschutzverordnung; SR 814.41] eingehalten werden.
 - b) Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass die Schallschutzhalle schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen wird.

- c) Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass Standläufe möglichst am Tag (07.00 – 19.00 Uhr) geplant werden.
 - d) Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass Dauer und Drehzahl der Standläufe ausserhalb der Schallschutzanlagen so weit als möglich beschränkt werden.
- 4.2 Die Stadt Opfikon ist gemäss Stellungnahme des Stadtrats vom 8. Februar 2022 mit der vorübergehenden Änderung des Betriebsreglements einverstanden. Sie wünscht, dass die Standläufe zwischen 21.00 und 07.00 Uhr auf das Minimum beschränkt werden.
- 4.3 Die Gemeinde Rümlang hält in ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2022 fest, sie habe für das Gesuch der FZAG das notwendige Verständnis. Sie stellt dazu die folgenden Anträge:
- I Es sei in dieser Angelegenheit ein ordentliches Verfahren, mit verkürzten Fristen, gestützt auf Art. 36d Abs. 1 LFG durchzuführen.
 - II Es sei der Ausnahmezustand bis längstens am 30. September 2022 zuzulassen.
 - III Es seien die Standläufe auf 375 tagsüber und 110 in den Nachtstunden festzusetzen.
 - IV Es seien Gebühren in vollem Umfang zu erheben.
 - V Es sei die FZAG zu verpflichten, Gebührenanteile im Umfang von 50 % den unmittelbar umliegenden Gemeinden zur teilweisen Abgeltung der entstandenen Unbill zu überweisen.

Die Gemeinde begründet Antrag I damit, dass die Folgen der beantragten Änderung in der beschränkten Zeit, in der sie gelten soll, sehr wohl einen erheblichen Einfluss auf die Lärmbelastung hätten. Diese sollte während der Nachtflugsperrzeit bei null liegen, und die Bevölkerung werde durch die nächtlichen Standläufe massgeblich belastet. Er weist ferner darauf hin, dass es gemäss Reporting der FZAG über die Triebwerktests im Dezember 2021 und Januar 2022 offenbar möglich sei, den Unterhalt der Flugzeuge so zu planen, dass Standläufe in der Nacht massgeblich vermieden werden könnten. Deshalb sei das beantragte Kontingent zu kürzen. Zudem seien die Gebühren für Standläufe nicht zu reduzieren, da nicht die Infrastruktur der FZAG konsumiert werde, sondern das wertvolle Gut der Bevölkerung, namentlich die Nachtruhe.

- 4.4 Der Gemeinderat Oberglatt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2022 die vorübergehende Änderung im Grundsatz. Er beantragt, die Kontingente für die Dauer des Ausnahmezustandes auf 375 Standläufe tagsüber und 75 in den Nachtstunden zu kürzen. Die SSH sei schnellstmöglich wieder zu reparieren, und umgehend nach der Reparatur seien die Standläufe wieder innerhalb der SSH durchzuführen. Der Flughafen werde gebeten, die Gemeinde monatlich über den aktuellen Reparaturfortschritt zu informieren.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass das Reporting der FZAG über die Triebwerktests im Dezember 2021 und Januar 2022 nachweise, dass in dieser Zeit keine Tests in den Nachtstunden durchgeführt worden seien. Es sei offenbar möglich, den Unterhalt der Flugzeuge so zu planen, dass Standläufe in der Nacht massgeblich vermieden werden könnten. Die beantragten Kontingente seien deshalb zu kürzen.

- 4.5 Der Gemeinderat Winkel ist gemäss Stellungnahme vom 28. Februar 2022 mit der vorübergehenden Änderung einverstanden. Gleiches gilt für die Stadt Kloten gemäss Mitteilung vom 11. März 2022.

5. Das BAZL hörte daraufhin das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an, das sich am 17. März 2022 zum Vorhaben äusserte. Das BAFU hält das Anliegen der FZAG im Hinblick auf die Notwendigkeit für den Weiterbetrieb des Flughafens für nachvollziehbar. Mit den betrieblichen Voraussetzungen für die Erhöhung des Nachtkontingents werde zudem die Vorsorge berücksichtigt. In Kenntnis der Beurteilungen durch den Kanton Zürich und die Gemeinden beantragt das BAFU die Genehmigung mit folgenden Auflagen:

[1] Das BAZL habe die Bewilligung zur vorübergehenden Änderung des Betriebsreglements auf höchstens 1 Jahr zu befristen.

[2] Die umliegenden Gemeinden seien von der FZAG monatlich über den Reparaturfortschritt zu informieren.

6. Das BAZL gab in der Folge der FZAG Gelegenheit, sich zu den Beurteilungen durch den Kanton, die Gemeinden und das BAFU zu äussern. Am 31. März 2022 nahm die FZAG Stellung und äusserte sich zusammengefasst wie folgt:

Die FZAG hielt nochmals fest, dass sie die SSH auf den frühestmöglichen Zeitpunkt wieder in Betrieb nehmen werde. Zudem würden die Standläufe zwischen 21.00 und 07.00 Uhr auf das Minimum beschränkt. Die FZAG werde die Gemeinden monatlich über den Reparaturfortschritt per Mail informieren; sie habe die erste Information bereits für den Monat Februar vorgenommen.

Der Antrag der Gemeinde Rümlang, ein ordentliches Verfahren mit verkürzten Fristen durchzuführen, sei abzuweisen. Die FZAG verweist dazu auf das BAFU, wonach die beantragte Änderung keine wesentliche Auswirkung auf die Fluglärmbelastung habe, weshalb sich das vorliegende Verfahren gerade nicht nach Art. 36d LFG richte. Die FZAG lehnt eine Begrenzung der Ausnahme bis längstens 30. September 2022 ab. Aufgrund der Komplexität der Reparatur und bestehender Lieferengpässe infolge des Ukraine Konflikts sei diese Frist zu kurz; sie könne sich aber mit der vom BAFU beantragten Begrenzung auf 1 Jahr einverstanden erklären.

Eine Kürzung des Kontingents auf 375 Standläufe tagsüber und 75 in der Nacht lehnt die FZAG ab. Sie führe so wenig Standläufe wie erforderlich durch und werde ein bewilligtes Kontingent nicht automatisch ausschöpfen. Die betriebliche Flexibilität solle aber erhalten bleiben. Es mache keinen Sinn, weitere Verfahren zu generieren, sollte das gekürzte Kontingent nicht ausreichen.

Die FZAG macht weiter geltend, es fehle an einer Rechtsgrundlage dafür, Gebührenanteile im Umfang von 50 % den umliegenden Gemeinden zu überweisen. Ebenso fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren im vollen Umfang. Mit der beantragten Regelung würden die der FZAG entstehenden Kosten zumindest teilweise gedeckt.

7. Am 11. April 2022 stellte das BAZL der Gemeinde Rümlang die Stellungnahmen des AFM, des BAFU und der FZAG zu und gab ihr Gelegenheit, sich noch einmal zu äussern. Am 30. Mai 2022 reichte die Gemeinde dem BAZL ihre zweite Stellungnahme ein. Sie hält dabei an ihren Anträgen fest. Auf die Begründung ist in den Erwägungen einzugehen.

II. Erwägungen

1. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 36d Abs. 1 LFG bestimmt, dass das BAZL Gesuche um Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, den betroffenen Kantonen übermittelt und diese einlädt, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Nach Art. 36d Abs. 2 LFG sind die Gesuche in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Gemeinde Rümlang macht geltend, die durch die Standläufe ausserhalb der SSH verursachte Lärmbelastung stelle eine wesentliche Änderung der Lärmbelastung dar. Es sei der betroffenen Bevölkerung daher die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Die FZAG, das AWA und das BAFU halten demgegenüber fest, dass der durch die Standläufe verursachte Lärm als Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV zu qualifizieren ist. Diese Lärmart kann schon aus diesem Grund nicht mit Fluglärm (nach Anhang 5 der LSV) gleichgesetzt werden, auch wenn er auf dem Areal des Flughafens entsteht. Die Voraussetzung, wonach das von der Gemeinde Rümlang als «ordentliches» bezeichnete Verfahren gemäss Art. 36d Abs. 1 (und

wohl auch Abs. 2) LFG durchgeführt werden müsste, ist aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts aus diesem Grund gerade nicht erfüllt, spricht dieser doch von «wesentliche[n] Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung». Art. 36d LFG kommt für das vorliegende Verfahren deshalb auch nicht zur Anwendung.

2. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] und der Plangenehmigung umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragte Änderung ist im Folgenden anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen.

3. Die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie die Vorgaben der Betriebskonzession sind von der beantragten vorübergehenden Anpassung des Betriebsreglements nicht betroffen und damit eingehalten. Gemäss Auflagen in der Plangenehmigungsverfügung vom 10. Oktober 2008 hatte die FZAG das Betriebsreglement anzupassen und die Regeln für die Benützung der SSH darin festzulegen. Da weder die Plangenehmigungsverfügung noch das Betriebsreglement einen längerdauernden Ausfall der SSH voraussehen konnten, ist dieser Ausnahmefall nicht geregelt. Die vorliegende vorübergehende Anpassung des Betriebsreglements verstösst deshalb nicht gegen Vorgaben der Plangenehmigung.
4. Da sich die Abläufe bei der Durchführung von Standläufen ausserhalb der SSH gegenüber der geltenden und bewährten Ausnahmeregelung nicht ändern, werden die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit ohne Weiteres eingehalten.
5. Gleiches gilt für die Anforderungen der Raumplanung. Die vorübergehende Änderung des Betriebsreglements ermöglicht die Durchführung von Standläufen ausserhalb der defekten SSH. Dies allerdings bloss während einer beschränkten Zeit, die für die Reparatur benötigt wird. In dieser Zeit sind zwar die Lärmauswirkungen der Standläufe in der Umgebung des Flughafens durchaus wahrnehmbar und können dort als störend empfunden werden. Selbst wenn während des Ausfalls der SSH die massgebenden Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm überschritten werden sollten, hat dies keinen Einfluss auf die Raumplanung, dauert die Lärmeinwirkung doch nur für eine beschränkte Zeit an.

Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen.

6. Bleibt zu prüfen, ob die Anforderungen des Umweltschutzes eingehalten sind. Das AWA und das BAFU beurteilen die vorübergehende Durchführung von Standläufen ausserhalb der SSH als umweltrechtlich zulässig. Das AWA beantragt, es seien alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 der LSV [Lärmschutzverordnung; SR 814.41] eingehalten werden. Das BAFU kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass die Änderung der Lärmbelastung nicht wesentlich sei, da sie für eine beschränkte Dauer zu erwarten sei. Neben den von der FZAG vorgesehenen betrieblichen Massnahmen sei die Änderung aber auf ein Jahr zu beschränken, womit auch der Vorsorge gerecht geworden werde. Die FZAG hat sich mit dieser Befristung einverstanden erklärt.

Damit ist den Einwänden der Gemeinden Oberglatt und Rümlang, die eine Kürzung der Kontingente für Standläufe auf 375 tagsüber und 75 bzw. 110 in der Nacht fordern, nicht zu folgen. Die von der FZAG in der Änderung vorgesehenen 500 bzw. 150 Standläufe stellen eine Maximalzahl dar, die nicht ausgeschöpft werden muss. Das BAZL folgt der Argumentation der FZAG, wonach es sinnlos ist, das Kontingent an Standläufen zu kürzen, um dann, wenn es erreicht sein sollte, eine Erhöhung prüfen zu müssen. Die Anträge auf Kürzung der Kontingente sind deshalb abzuweisen.

7. Bleibt über den Antrag der Gemeinde Rümlang zu befinden, die Gebühren für die Nutzung der SSH auch während deren Ausfalls in voller Höhe zu erheben und zu 50 % an die umliegenden Gemeinden zu verteilen. Die FZAG hält dagegen, dass für beide Forderungen keine Rechtsgrundlage bestehe.

Die Gebühr für die Nutzung der SSH ist ein Nutzungsentgelt. Als öffentlich-rechtliche Abgabe unterliegt sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Wenn die SSH oder andere Vorrichtungen zum Schallschutz für Triebwerk-Standläufe nicht benutzbar sind, entfällt die Grundlage für die Erhebung des entsprechenden Nutzungsentgelts. Dass die FZAG für die Nutzung anderer Infrastrukturen wie Pisten und Rollwege für solche Standläufe ein Nutzungsentgelt erhebt, erachtet das BAZL unter den gegebenen Umständen als zulässig. Allerdings geht das BAZL mit der FZAG darin einig, dass die Kosten für die Durchführung eines Standlaufs ausserhalb der SSH wohl tiefer sind als innerhalb der Halle. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die Standläufe die halbe Nutzungsgebühr zu erheben. Ob damit tatsächlich alle Kosten gedeckt werden, die der FZAG für die betrieblichen Dispositionen der Standläufe entstehen, ist nicht von Belang. Die Nutzungsentgelte dürfen diese Kosten nicht übersteigen, müssen sie aber auch nicht vollständig decken.

Das BAZL pflichtet der FZAG ebenfalls darin bei, wonach für eine Weiterleitung eines Anteils an den Nutzungsgebühren an die umliegenden Gemeinden keine Rechtsgrundlage besteht. Die Gemeinde Rümlang nennt denn auch keine solche. Auch für etwaige Folgen der Fluglärmbelastung werden die Gemeinden vom Flughafen nicht entschädigt, da auch dafür keine Rechtsgrundlage besteht. Das Umweltrecht sieht vor, dass bei Überschreitungen der zulässigen Lärmgrenzwerte nach Erteilung entsprechender Erleichterungen Schallschutzmassnahmen an den betroffenen Einwirkungsorten zu treffen sind, welche vom Flughafen finanziert werden müssen. Zudem hat der Flughafen allfällige Entschädigungen aus formeller Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrensprüche auszurichten. Darüber hinaus kann der Flughafen nicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen oder ähnlichem verpflichtet werden. Die diesbezüglichen Anträge der Gemeinde Rümlang sind mithin abzuweisen.

8. Damit kann die vorübergehende Änderung des Betriebsreglements genehmigt werden.
9. Die FZAG beantragt, allfälligen Beschwerden gegen die vorliegende Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Gemäss Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kann die Vorinstanz – hier das BAZL – einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat. Nachdem sich weder der Kanton Zürich noch die angehörten Gemeinden gegen den beantragten Entzug ausgesprochen haben, kann auf eine umfassende Interessenabwägung verzichtet werden. Die SSH ist seit dem Vorfall vom 3. Dezember 2021 ausser Betrieb. Seither erfolgt die Durchführung der Standläufe ausserhalb der Halle ohne entsprechende Grundlage im Betriebsreglement. Da alle angehörten Stellen die Durchführung der Standläufe im Grundsatz befürworten, liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, dass die vorliegende Änderung des Betriebsreglements mit der Genehmigung unmittelbar in Kraft tritt. Allfälligen Beschwerden ist somit antragsgemäss die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

10. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Das AWA stellt für seine Beurteilung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von CHF 512.- in Rechnung. Diese Gebühr erscheint angesichts der raschen Behandlung durch die Fachstelle angemessen. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung dieser Verfügung direkt durch das AFM bzw. das AWA.

11. Diese Verfügung ist der FZAG und den Gemeinden Oberglatt und Rümlang zu eröffnen. Dem BAFU, dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich und den weiteren angehörten Gemeinden wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die angehörten kantonalen Fachstellen mit dem Entscheid.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gemäss Gesuch vom 24. Januar 2022 wird für die Dauer eines Jahres ab Erlass dieser Verfügung genehmigt.
2. Die Anträge der Gemeinden Oberglatt und Rümlang werden in Bezug sowohl auf das Verfahren wie auch auf weitergehende Anordnungen und Entschädigungen abgewiesen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt CHF 512.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Fachstellen.

4. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich
 - Gemeinderat Oberglatt, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt
 - Gemeinde Rümlang, Gemeindegasse, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
- Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
- Gemeinderat Winkel, Seebnerstrasse 19, 8185 Winkel

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.